



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 11

Erscheint nach Bedarf

12. März 2021

---

<b>Nr. 1</b>	<b>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) - Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege</b>	<b>Nr. 2</b>	<b>Allgemeine Vorschrift (Satzung) des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von Höchsttarifen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne des § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“</b>
--------------	---	--------------	---

---

**Nr. 1**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

- Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege -

**Bekanntmachung:**

1. Im Landkreis Donau-Ries wird die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) von 50 nicht überschritten. Zum Zeitpunkt der Entscheidung lag der Wert nach den Zahlen des Robert-Koch Instituts (RKI) bei 39,6 .
2. Die Feststellung gilt in Bezug auf das spezifische inzidenzabhängige Öffnungsmodell der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV. Ab 15.03.2021 gelten in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 folgende Regelungen:

a) für Schulen (§ 18 der 12. BayIfSMV)

**Grundschulen / Grundschulstufe der Förderzentren**

Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe a der 12. BayIfSMV findet in allen Klassen der Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderzentren voller Präsenzunterricht (d. h. auch ohne Mindestabstand) statt.

**Weiterführende und berufliche Schulen, übrige Jahrgangsstufen der Förderzentren, Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern**

In diesen Bereichen des Schulwesens findet Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit einem Mindestabstand von 1,5 m statt, § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe b der 12. BayIfSMV.

Die **Schulen für Kranke** erteilen in Übereinstimmung mit den Hygienevorschriften der Kliniken Unterricht bzw. bieten eine Notbetreuung an.

Die **Schulvorbereitenden Einrichtungen** öffnen im Gleichklang mit den vorschulischen Kindertagesstätten und den vorschulischen Heilpädagogischen Tagesstätten (§ 19 der 12. BayIfSMV), siehe Ziffer 2 b).

Im Wechselunterricht soll im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Schule eine Notbetreuung eingerichtet werden. Der Rahmenhygieneplan Schule ist einzuhalten.

b) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (§ 19 der 12. BayIfSMV)

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV dürfen **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen** in Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 50 öffnen. Der Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT ist einzuhalten.

Donauwörth, den 12.03.2021

Stefan Rößle  
Landrat

**Allgemeine Vorschrift (Satzung) des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von  
Höchsttarifen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr  
auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne des § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG  
im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“**

Stand: 08.02.2021

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 und § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 329 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Satzung:

**1. Zuwendungszweck, Zuständigkeit**

1.1 Der Landkreis Donau-Ries fördert die Beförderung von Personen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Region Nördlingen (Große Kreisstadt Nördlingen und umliegende Gemeinden) - Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ - des Landkreises Donau-Ries im Tarif der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries (VDR) durch die Gewährung von Zuschüssen auf die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des VDR-Tarifs entstehen.

Der VDR-Verbundtarif ist grundsätzlich so gestaltet, dass die im Verbundraum tätigen Unternehmen ihre Betriebsleistungen eigenwirtschaftlich erbringen können. Insofern ist der Gemeinschaftstarif deckungsgleich mit einem Tarif, den die Verkehrsunternehmen entsprechend den Vorgaben des § 39 PBefG beantragen könnten.

Eine Ausnahme stellt hierbei der Verkehr in der Region Nördlingen (Große Kreisstadt Nördlingen und umliegende Gemeinden) - Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ - gem. dem Nahverkehrsplan des Landkreises Donau-Ries dar. Hinsichtlich dieses Verkehrs würden Unternehmen entsprechend § 39 PBefG einen, bezogen auf den Verbundtarif der VDR, abweichenden Tarif beantragen können bzw. müssen, um eine eigenwirtschaftliche Verkehrserbringung vor dem Hintergrund der politisch gewünschten Anforderung sicherzustellen. Der Landkreis Donau-Ries hingegen legt fest, dass auch für diese Verkehre in der Region Nördlingen lediglich der VDR-Tarif von den Verkehrsunternehmen verlangt werden kann.

1.2 Der Landkreis Donau-Ries gewährt hierzu Zuschüsse nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift und aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im ÖPNV nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG). Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Zuschüssen. Die Verkehrsunternehmen haben auf Grund dieser Satzung keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs im Zusammenhang mit der Anwendung des VDR-Tarifs.

1.3 Auf Grundlage dieser Satzung wird der Landkreis Donau-Ries Haushaltsmittel an die Verkehrsunternehmen als Zuschüsse zur Finanzierung des entstehenden Tarifdefizits ausreichen. Durch diese Zuschüsse werden mögliche Ansprüche der im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ gem.

dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Donau-Ries tätigen Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen abgegolten und ein Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienungsleistung im ÖPNV geleistet. Der den Nahverkehrsplan um das Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ ergänzende Beschluss des Kreistags des Landkreises Donau-Ries vom 16.07.2020 und 15.12.2020 ist Teil dieser Satzung (Anlage 1).

## **2. Höchsttarif, Rechtsgrundlagen**

- 2.1 Der jeweils gültige VDR-Tarif (Anlage 2) wird insgesamt für die Verkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG für das Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung).
- 2.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichsleistungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuschüsse gelten diese Satzung sowie die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Allgemeinen Vorschrift keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind und das Verwaltungsverfahrensgesetz Bayerns (BayVwVfG).
- 2.3 Für das Zuwendungsverfahren ist das Muster der Anlage 4 dieser Allgemeinen Vorschrift verbindlich. Die Allgemeine Vorschrift wird als Satzung erlassen und bekannt gemacht.
- 2.4 Die Mindesthöhe einer Ausgleichsleistung muss im Einzelfall 1.000 Euro betragen.

## **3. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Verkehrsunternehmen“: Unternehmen, die im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries Personenbeförderungsleistungen auf Basis von Genehmigungen gemäß § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG durchführen oder die Betriebsführung für einen entsprechend genehmigten Linienverkehr innehaben.
- b) „Verkehre im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries“: Verkehrsleistungen im nach § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG konzessionierten Linienverkehr, die ihren Anfangs- und Endpunkt auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries haben, nicht über dieses Gebiet hinausgehen und vom Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries umfasst sind (derzeit VDR-Regionalbuslinien 126, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 508 und 750).
- c) „Höchsttarif“: der jeweils gültige VDR-Tarif (Anlage 2).
- d) „Referenztarif“: ein für eine wirtschaftliche Erbringung der Verkehrsleistung benötigter Vollkostentarif, wahlweise mit Standardfahrzeugen bzw. mit Elektrofahrzeugen (Anlage 3).
- e) „Förderjahr“: Das Kalenderjahr.

- f) „Erlöse“: Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeneinnahmen (§ 228 SGB IX, § 45a PBefG einschließlich der jeweils gültigen Nachfolge- bzw. Ersatzregelung des Bundes oder Landes).

#### **4. Gegenstand, Art und Umfang des Zuschusses, Ausreichungsverfahren**

- 4.1 Der Landkreis Donau-Ries gewährt aus Haushaltsmitteln nach dieser Allgemeinen Vorschrift Zuschüsse an die Verkehrsunternehmen, die Verkehre im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries Linienverkehr nach § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG erbringen und den Höchsttarif anwenden.
- 4.2 Die Zuweisung dieser Haushaltsmittel erfolgt für die Abgeltung von nicht gedeckten Kosten aus der Anwendung des Höchsttarifs nach dieser Allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen auf Antrag. Der Netto-Ausgleichsbetrag je Verkehrsunternehmen im jeweiligen Förderjahr berechnet sich, unter Beachtung des Überkompensationsverbots gem. Ziffer 9, wie folgt: Differenz zwischen den Einnahmen nach dem mit dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten Höchsttarif für das Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ nach Anlage 2 und den entsprechend fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif nach Anlage 3. Die Verkehrsunternehmen haben keinen Anspruch auf vollständigen Ausgleich des Tarifdefizits, das durch die Anwendung des Höchsttarifs im Überlandverkehr im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ des Landkreises Donau-Ries entsteht.
- 4.3 Die Förderung wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 4.4 Die Förderung hat keinen preisauflüllenden Charakter und unterliegt damit nicht der Umsatzsteuer. Sollte eine Prüfung durch die zuständigen Steuerbehörden dazu führen, dass Umsatzsteuer geschuldet wird, wird diese ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Feststellung nach dem dann geltenden Steuersatz vom Landkreis Donau-Ries übernommen und der gewährten Förderung entsprechend aufgestockt. Das Abführen der Umsatzsteuer obliegt dem Empfänger der Förderung.

#### **5. Zuschussempfänger**

- 5.1 Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen gewährt, die Verkehre nach § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG im „Mobilitätskonzept Nördlingen Mobil“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries als Genehmigungsinhaber von Liniengenehmigungen betreiben oder die die Betriebsführerschaft für solche Genehmigungen innehaben, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Anwendung des Höchsttarifs
  - b) Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries bezogen auf das Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“
- 5.2 Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführerschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer förderberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitkonzessionär in Höhe seines Anteils an der Verkehrsleistung auf der jeweiligen Linie förderberechtigt, wenn nicht die Betriebsführerschaft auf ein Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

5.3 Unternehmen, denen vom Landkreis Donau-Ries oder einem anderen ÖPNV-Aufgabenträger ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) 1370/2007 erteilt wurde, sind von einer Förderung nach dieser Satzung in dem Umfang ausgeschlossen, wenn und soweit die Anwendung des nach dieser Allgemeinen Vorschrift jeweils festgelegten Höchsttarifs Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist.

## **6. Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen**

Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Antragstellung gemäß Muster nach Anlage 4,
- b) Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries bezogen auf das Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“,
- c) Eigenerklärung des Unternehmens, dass die Abgeltung von Tarifdefiziten nicht Bestandteil eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der VO (EG) 1370/2007 ist, der an das Unternehmen vergeben wurde.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschüsse sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Subventionsgesetz (SubvG) und Art. 1 BayStrAG.

## **8. Verfahren**

8.1 Ein Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind beim Landkreis Donau-Ries als Bewilligungsbehörde (Landratsamt Donau-Ries, Team 202, Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth) bis zum 30.09. des Vorjahres zum Förderjahr zu stellen, für das das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung beantragt. Ausgenommen hiervon ist - auf Grund des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Vorschrift zum 01.01.2021 - das Förderjahr 2021. Für das Förderjahr 2021 ist eine Antragstellung innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten dieser Allgemeinen Vorschrift möglich. In diesem Antrag sind die prognostizierten Zuschüsse anzugeben.

Für den Fall, dass ein Unternehmen unterjährig eine Liniengenehmigung im Sinne von § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG von der zuständigen Genehmigungsbehörde erstmals bzw. – im Falle eines Wiedererteilungsverfahrens – erneut erteilt bekommt oder die Betriebsführerschaft für eine solche Genehmigung übertragen bekommt, ist der Antrag abweichend innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Genehmigung der Übertragung der Betriebsführerschaft zu stellen.

8.2 Im jeweiligen Förderjahr erfolgt zunächst eine vorläufige Bewilligung auf Basis der prognostizierten Differenz zwischen den Einnahmen nach dem mit dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten Höchsttarif und den entsprechend fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif auf Basis der prognostizierten Ticketverkäufe und Erlöse bezogen auf die Verkehre im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries. Die

prognostizierten Werte sind im Rahmen der Antragstellung vom Verkehrsunternehmen zu erläutern (z.B. Ableitung aus Vorjahreswerten).

8.3 Die Bewilligung des vorläufigen Zuschusses (Vorauszahlung) erfolgt nach Genehmigung des Kreishaushaltes für das jeweilige Kalenderjahr durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben). Jeweils 40 % der Vorauszahlung werden zum 01.06. sowie zum 01.11. des Förderjahres ausgezahlt.

8.4 Die Verkehrsunternehmen teilen bis spätestens zum 30.06. des auf das Förderjahr folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde die Differenz zwischen den Einnahmen nach dem Höchsttarif bezogen auf die Verkehre im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ gem. dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Donau-Ries und den entsprechend fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif sowie die unter Ziffer 9.4. lit. a) bis c) benannten Angaben betreffend das jeweilige Förderjahr mit (Schlussabrechnung).

Auf Basis dieser Daten nimmt die Bewilligungsbehörde die abschließende Bewilligung der Ausgleichsleistungen durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid vor. Die Auszahlung der endgültigen Ausgleichsleistung erfolgt - unter Beachtung der Vorauszahlung - mit abschließender Bewilligung der Ausgleichsleistung.

## **9. Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensationen**

9.1 Der Zuschuss darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im Höchsttarif führen. Eine Überkompensation entsteht, wenn die dem Höchsttarif, bezogen auf die Überlandverkehre im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries, zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der dem Höchsttarif bezogen auf die dem Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries zuzuordnenden Erträge und der Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung überschritten werden; sog. finanzieller Nettoeffekt entsprechend dem Anhang der VO (EG) 1370/2007. Vor dem Hintergrund der sich aus dem Betrieb der Verkehre des Mobilitätskonzeptes „Nördlingen Mobil“ ergebenden Risiken ist grundsätzlich von der Angemessenheit eines Gewinns in Höhe einer 3 - 5 prozentigen Umsatzrendite auszugehen. Das Verkehrsunternehmen hat die Möglichkeit, die Angemessenheit eines höheren Gewinns nachzuweisen.

9.2 Zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen ist von den Verkehrsunternehmen eine Trennungsrechnung gem. Nr. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Die Zuordnung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. In Ansatz gebracht werden können insbesondere Kosten der folgenden Kategorien: Kapitalkosten (Abschreibungen Fahrzeuge, Fremdkapital Kosten Fahrzeuge), Personalkosten für Fahrdienst und Verwaltung, sowie KfZ-Betriebskosten (Aufwendungen für Kraft- und Schmierstoffe, Reifen, Reinigung, Instandhaltung). Änderungen bei der Kostenzuordnung im Vergleich zu Vorjahren sind kenntlich und durch eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar zu machen. Kostenpositionen, die auch durch andere Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens (mit-)verursacht werden bzw. ihnen zu Gute kommen, sind nur anteilig den berücksichtigungsfähigen Kosten zuzuordnen.

9.3 Die Trennungsrechnung ist nach Ablauf jedes Kalenderjahres von einem branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses bzw. der Steuererklärung zu prüfen und die Übereinstimmung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nicht-Vorliegen einer Überkompensation zu bestätigen. Die An-

gemessenheit des Gewinns ist gesondert zu erläutern. Zum Nachweis des Nicht-Vorliegens einer Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen mit Mitteilung nach Ziffer 8.4 dem Landkreis Donau-Ries die entsprechende Bestätigung zu übersenden.

9.4 Der Landkreis Donau-Ries behält sich das Recht vor, das Nicht-Vorliegen einer Überkompensation durch die Zuschussgewährung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift zu prüfen. Das Prüfungsrecht umfasst die Vorlage der folgenden Unterlagen für das jeweilige Förderjahr:

- a) Aufstellung der bezogen auf die im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries verkauften Tickets des Höchsttarifs,
- b) Zusammenfassung der Trennungsrechnung nach Ziffer 9.2 (aggregierte Kosten- und -erlösrechnungen bezogen auf die im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries erbrachten Verkehre).
- c) Angaben und Erläuterung zu dem angemessenen Gewinn in Zusammenhang mit der Erbringung der Verkehre im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries.

Wird nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 eine Überkompensation festgestellt, so wird der Landkreis vom Betreiber die zu viel gewährten Beträge des jeweiligen Förderjahres nach den Vorgaben des Art. 49a BayVwVfG zurückfordern.

Hat der Landkreis Donau-Ries Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Angaben ist er berechtigt, den Anfall und die richtige Zuordnung der Kosten und der erzielten Erlöse sowie die Angemessenheit des Gewinns zu prüfen. Die nach Absprache und Terminvereinbarung vorzunehmende Prüfung kann durch einen vom Landkreis Donau-Ries festgelegten Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter erfolgen. Zu diesem Zweck kann der Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter

- a) Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere nehmen und
- b) von dem Unternehmer und den im Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft verlangen.

Die Kosten einer entsprechenden Prüfung sind vom Landkreis Donau-Ries zu tragen, sollte festgestellt werden, dass keine Überkompensation vorliegt.

Wenn sich der Landkreis Donau-Ries und das Verkehrsunternehmen nicht auf einen Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter verständigen, soll durch eine Schiedsstelle der Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter festgelegt werden. Die Schiedsstelle sollte aus einem IHK-Vertreter und einem Vertreter des für Verkehr zuständigen Ministeriums oder der für die Verkehre im Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries zuständigen Genehmigungsbehörde bestehen.

9.5 Der Landkreis kann bei fehlender, unzureichender oder deutlich verspäteter Vorlage von Prüfungsunterlagen die Auszahlung weiterer Ausgleichsleistungen verweigern und die gesamten gewährten Ausgleichsleistungen für das entsprechende Förderjahr nach den Vorgaben des Art. 49a BayVwVfG zurückfordern.

## **10. Anreizregelung**

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Donau-Ries. Da die Förderung nach dieser Allgemeinen Vorschrift auf die Differenz zwischen den Einnahmen aus dem festgesetzten Höchsttarif und den fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif beschränkt ist, ohne dass damit eine Garantie auf einen kostendeckenden Ausgleich verbunden ist (vgl. Punkt 1.2 dieser Allgemeinen Vorschrift), tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko.

## **11. Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Laufzeit kann durch entsprechenden Beschluss des Kreistags des Landkreises Donau-Ries verlängert oder verkürzt werden. Der Landkreis Donau-Ries wird jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf bzw. Außerkraftsetzen der Satzung beschließen und öffentlich mitteilen, ob eine Anschluss- bzw. Nachfolgeregelung angestrebt wird oder diese Allgemeinen Vorschrift bezogen auf das Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ für die Zukunft ersatzlos entfällt.

Donauwörth, 11.03.2021

Stefan Rößle,  
Landrat

Anlage 1: Beschluss des Kreistags des Landkreises Donau-Ries vom 16.07.2020 und 15.12.2020 zum Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“

In den Sitzungen des Kreistages vom 16.07.2020 und 15.12.2020 nach Vorberatungen und Beschlussempfehlungen im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (AWVT) vom 29.06.2020 und 20.10.2020 wurde der Nahverkehrsplan in seiner Fassung vom 13.05.2015 wie folgt ergänzt:

*Der Kreistag stimmt dem Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ zunächst für einen Versuchszeitraum von drei Jahren zu. Das Konzept ergänzt den Nahverkehrsplan des Landkreises Donau-Ries vom 13.05.2015 und umfasst die bisherigen Bündel Nr. 1 „Ries Nord“, Nr. 2 „Ries Hesselberg“, Nr. 4 „Ries Süd“, Nr. 5 „Ries Ost-West“ und „Nördlingen“.*

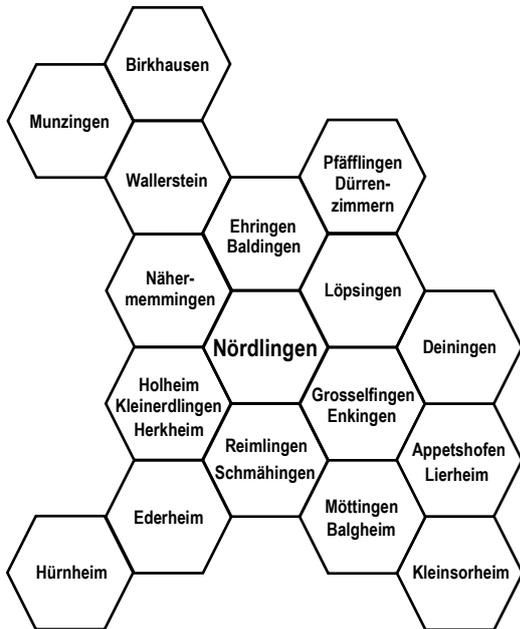
*Das Konzept erstreckt sich mindestens auf das Gebiet der Großen Kreisstadt Nördlingen, der Gemeinden Deiningen, Ederheim, Möttingen und Reimlingen sowie des Marktes Wallerstein. Es umfasst die VDR-Regionalbuslinien 126, 501, 502, 503, 504, 505, 506 und 750 sowie 508. Das Konzept zeichnet sich im Wesentlichen durch folgende Punkte aus:*

- Taktangebot alle 30 Minuten
- Ergänzung der bestehenden Regionalbus- und Stadtbusverkehre
- Erhebliche Haltestelle-Verdichtung (max. fußläufige Entfernung in der Regel 200 m)
- Bedienung durch elektrisch betriebene, zumindest möglichst umweltfreundliche Kleinbusse
- Flächenbetrieb mit flexiblen Fahrtouten zur optimalen Auslastung der Fahrzeuge (Pooling)
- Buchungsmöglichkeiten über App, Homepage bzw. Callcenter
- Vielfältige Bezahlmethoden im Fahrzeug

*Die Betriebszeiten umfassen mindestens Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Verkehre sind räumlich auf das Zentrum der Großen Kreisstadt Nördlingen auszurichten. Die Abfahrtszeiten aus den umliegenden Gemeinden erfolgen ungefähr zur Minute 15 und 45, die Rückfahrten in die umliegenden Gemeinden erfolgen ungefähr zur Minute 00 und 30. Die Fahrpläne sind auf elektronischen Weg zugänglich zu machen, dies umfasst auch die Bereitstellung der Fahrpläne im Auskunftsportale der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG). Ebenso sind eine elektronische Buchungsmöglichkeit der Fahrten und ein Callcenter vorgeschrieben. Während der Betriebszeiten ist zudem eine telefonische Erreichbarkeit des durchführenden Verkehrsunternehmens sicherzustellen.*

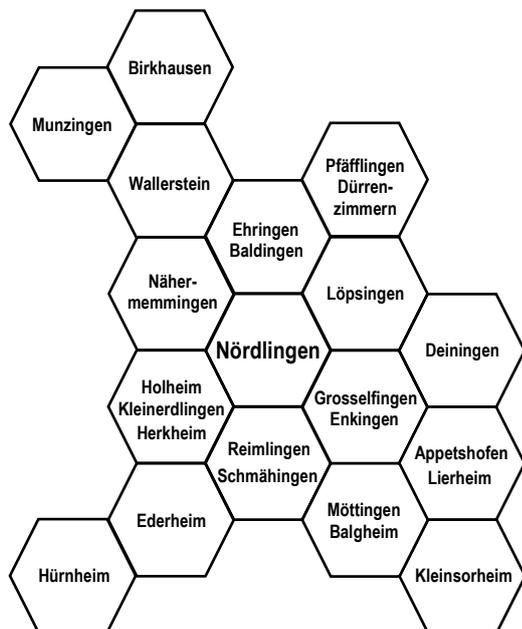
Durch die Beschlüsse wird das Kapitel 7.2.3 um ein Unterkapitel 7.2.3.3 Nördlingen Mobil ergänzt.

Anlage 2: Tarifzonenplan und Tariftabelle für VDR-Tarif zum Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ (Höchsttarif)



Fahrpreise - Endkunden				
Waben	Einzelfahrt		6er Karte	
	Erwach-sene	Kind	Erwach-sene	Kind
1	2,00 €	1,70 €	10,00 €	8,50 €
2	2,50 €	2,10 €	12,50 €	10,50 €
3	3,20 €	2,60 €	16,00 €	13,00 €
4	3,70 €	3,00 €	18,50 €	15,00 €
5	4,30 €	3,40 €	21,50 €	17,00 €
ab 6	4,90 €	3,90 €	24,50 €	19,50 €

Anlage 3: Tarifzonenplan und Tariftabelle zum Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“ (Referenztarif)



Fahrpreise - Vollkosten Standardfahrzeuge				
Waben	Einzelfahrt		6er Karte	
	Erwach-sene	Kind	Erwach-sene	Kind
1	7,90 €	6,40 €	39,50 €	32,00 €
2	9,92 €	8,00 €	49,60 €	40,00 €
3	12,10 €	9,75 €	60,50 €	48,75 €
4	13,70 €	11,00 €	68,50 €	55,00 €
5	15,86 €	12,75 €	79,30 €	63,75 €
ab 6	19,25 €	15,50 €	96,25 €	77,50 €

Fahrpreise - Vollkosten Elektrofahrzeuge				
Waben	Einzelfahrt		6er Karte	
	Erwach-sene	Kind	Erwach-sene	Kind
1	9,02 €	7,40 €	45,10 €	37,00 €
2	11,04 €	9,00 €	55,20 €	45,00 €
3	13,25 €	10,85 €	66,25 €	54,25 €
4	14,82 €	12,04 €	74,10 €	60,20 €
5	16,98 €	14,00 €	84,90 €	70,00 €
ab 6	20,12 €	16,55 €	100,60 €	82,75 €

Anlage 4: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschrift (Satzung) des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von Höchsttarifen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG Mobilitätskonzept „Nördlingen Mobil“

An den  
Landkreis Donau-Ries  
202 – ÖPNV, Schülerbeförderung  
Pflegstraße 2  
86609 Donauwörth

Antragsteller

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

---

Bankverbindung (IBAN)

---

Auskunft erteilt

Tel-Nr. + E-Mail-Adresse

---

Beantragter Zuschuss (auf Basis prognostizierter Ticketverkäufe)

<b>Zeitfahrausweise Schülermonatskarten</b>	<b>Zahl der Fahr- scheine</b>	<b>Erlös Höchsttarif</b>	<b>Erlös Referenzta- rif</b>	<b>Differenz Erlöse</b>
<b>Waben 1</b>				
<b>Waben 2</b>				
<b>Waben 3</b>				
<b>Waben 4</b>				
<b>Waben 5</b>				
<b>ab 6 Waben</b>				
<b>Insgesamt</b>				

Begründung und ggf. Anlagenübersicht (soweit erforderlich, ggf. auf gesondertem Blatt)

---

....., den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Landratsamt Donau-Ries  
Stefan Rößle  
Landrat**